

**Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Willebadessen über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Borlinghausen (Innenbereichssatzung)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„1) Die Synopse der Behördenbeteiligung wird zur Kenntnis genommen und ist dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

2) Der Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Die Änderung ergibt sich aus der Offenlage.

3) Die Satzung der Stadt Willebadessen über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Borlinghausen (Innenbereichssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einschließlich Begründung (dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt) wird gem. § 10 BauGB beschlossen.

4) Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt Willebadessen über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Borlinghausen (Innenbereichssatzung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

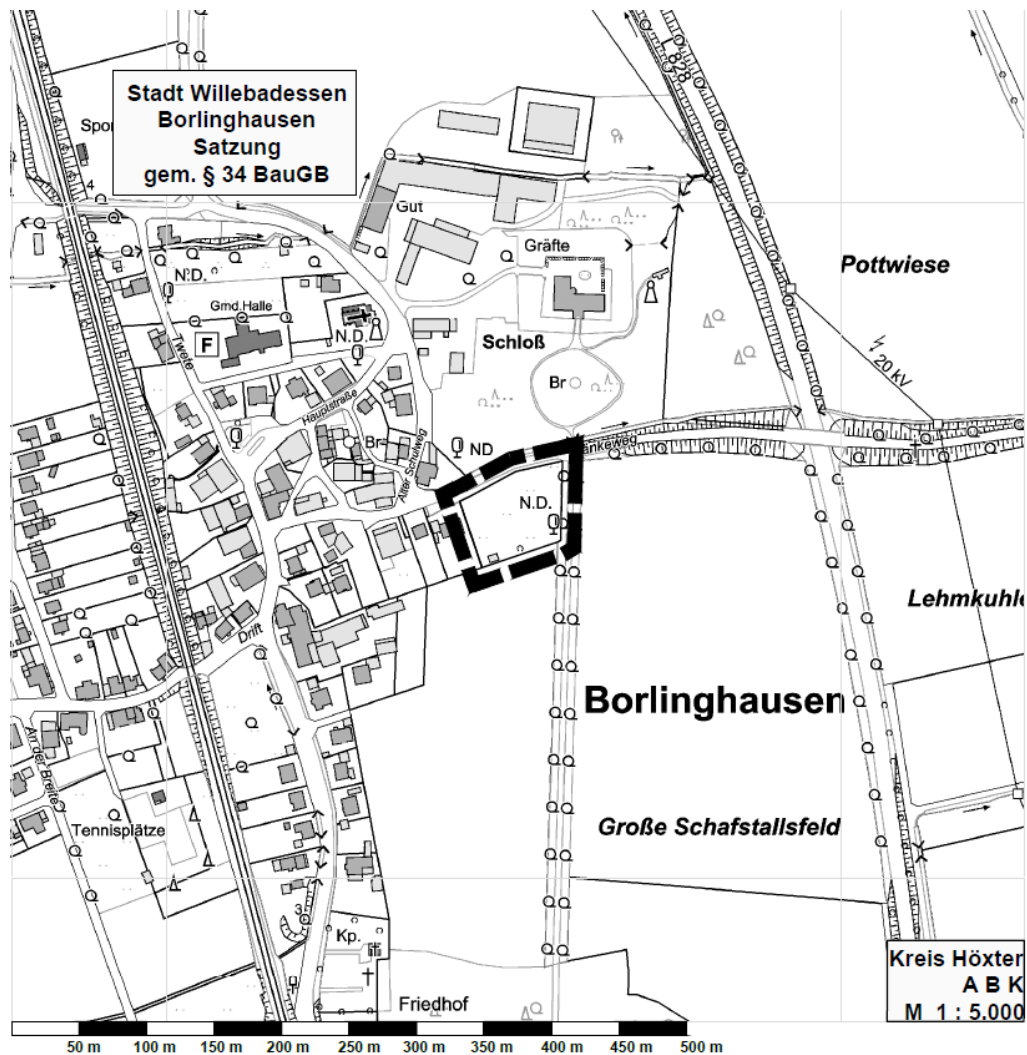
Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Aufstellung der Satzung der Stadt Willebadessen über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Borlinghausen (Innenbereichssatz) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 26.03.2026 überein.

Der Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 26.03.2026 über die Aufstellung der Satzung der Stadt Willebadessen über die Grenzen von einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Borlinghausen (Innenbereichssatz) ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, 30.04.2026

gez. Norbert Hofnagel



Gegenstand der Planung

Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Borlinghausen nach einem weiteren Baugrundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung im Bereich der Straße Alter Schulweg an. Durch die geplante Erweiterung des Baugebiets können auch die vorhandenen Infrastrukturanlagen besser ausgelastet werden.

Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Borlinghausen einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Einsichtnahme:

Jedermann kann die v. g. Innenbereichssatzung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Fachbereich Bauen und Planen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| montags bis freitags von | 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| donnerstags von | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. |

Die v. g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/ES-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 30.04.2026

gez. Norbert Hofnagel